



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 58	RR 59
TOP			5	5
Datum			04.12.2014	11.12.2014

Ansprechpartner/in: Herr Trzeciak

Telefon: 0211 / 475 - 2442

Bearbeiter/in: Herr Trzeciak

**Bericht über den Stand der Umsetzung der EG-Hochwasser-
risikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungs-
gebieten im Planungsbereich**

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Verwaltung in 2015 weiter über den Fortgang zu berichten.

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 04.11.2014

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

1. Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26.11.2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die sich hieraus ergebenden Vorgaben in verschiedenen Arbeitsschritten mit Durchführungsfristen zwischen 2011 und 2015 umzusetzen. Zuständige Behörden für die Umsetzung sind die Bezirksregierungen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) koordiniert landesweit den Prozess. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung und Festlegung der Gebiete, in denen Hochwasser eine erhebliche Gefahr für menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten oder Sachwerte darstellen können (sogenannte Risikogebiete) (bis Ende 2011).
- Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die Risikogebiete (bis Ende 2013).
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für die Risikogebiete (bis Ende 2015).

Nach der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Gebiete mit einem potentiell signifikantem Risiko in 2011 ist auch die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die ausgewiesenen Risikogebiete fristgerecht Ende 2013 abgeschlossen worden. In Einzelfällen finden noch Überprüfungen der erhaltenen Ergebnisse statt.

Die Karten enthalten Informationen für Hochwasserszenarien unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit (seltene bzw. extreme Ereignisse, Ereignisse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und häufig auftretende Ereignisse). Dabei informieren Hochwassergefahrenkarten über das Ausmaß möglicher Überflutungen, d.h. über Ausdehnung, Wassertiefen und – sofern relevant – Strömungsgeschwindigkeiten. Hochwasserrisikokarten liefern Aussagen über mögliche nachteilige Auswirkungen des Hochwassers für potentiell betroffene Einwohner, wirtschaftliche Tätigkeiten sowie Natur, Sach- und Kulturgüter.

Die Karten sind auf der vom MKULNV eingerichteten Internet-Seite www.flussgebiete.nrw.de einsehbar.

Basierend auf den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten werden aktuell unter Beteiligung der örtlichen Fachleute sowie interessierter Stellen (Wasserverbände, Kommunen, Katastrophenschutzbehörden, Land-/Forstwirtschaft, Naturschutz, Regionalplanung etc.) sogenannte Hochwasserrisikomanagement-Pläne erstellt. Dazu wurden in einem ersten Schritt Maßnahmen erfasst, die dazu beitragen können, Hochwasserschäden zu minimieren oder zu vermeiden. Auch die Bewirtschaftungsplanung nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist dabei berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand (September 2014) wurden über 800 Maßnahmen von knapp 100 Maßnahmenträgern im Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst und in die Landes-Datenbank überführt.

Im aktuell anstehenden zweiten Schritt werden die Berichte für die Hochwasserrisikomanagement-Pläne der Flussgebietseinheiten Rhein und Maas erstellt. Die Berichtsentwürfe sollen bis zum Jahresende 2014 vorliegen und nach redaktioneller Überprüfung im 2. Quartal 2015 für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Parallel wird für die Hochwasserrisikomanagement-Pläne eine Strategische Umweltprüfung nach UVPG durchgeführt. Ein Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) hat im September 2014 stattgefunden. Der Entwurf des Umweltberichts soll im März 2015 für die Dauer eines Monats zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt werden.

2. Überschwemmungsgebiete

Der Begriff des Überschwemmungsgebietes ist in § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert. Danach handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

In den ermittelten Risikogebieten setzt die Landesregierung nach § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest, bei denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Festsetzung erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 112 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG). Dabei werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Festsetzungsunterlagen, wie z.B. der Entwurf der Festsetzungsverordnung und die Karten eines ermittelten Überschwemmungsgebietes, für die Dauer von einem Monat zur Einsicht für jedermann in den betroffenen Kommunen und in der Bezirksregierung ausgelegt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten im Allgemeinen besondere Schutzvorschriften. So ist dort z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Es obliegt der zuständigen Behörde, im Einzelfall Ausnahmen zu gewähren (§ 78 WHG).

In 2014 wurden im Planungsbereich bisher die Überschwemmungsgebiete des Issel-Systems, des Mirker Bachs sowie des Gewässer-Systems Xantener Altrhein / Schwarzer Graben festgesetzt. Die Verfahren für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete von Anger, Deilbach / Hardenberger Bach, Fossa Eugeniana / Niepkanal / Anrathskanal / Plankendickskendel und Nebengewässer, Itter, Niers-System, Nördliche Düssel und Kittelbach, Rhein, Rinderbach, Schwarzbach, Südliche / ungeteilte Düssel und Nebengewässer laufen derzeit. Überschwemmungsgebiete, die bis Ende Februar 2015 nicht festgesetzt werden können, sind nach Erlass des MKULNV bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig zu sichern. Die rechtlichen Restriktionen des § 78 WHG gelten auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Anlagen: -